



TaylorWessing

Elektronische Krankschreibungen

Was Arbeitgeber jetzt wissen müssen

15. Februar 2023 | Janine Krupa-Soltane, LL.M. & Dr. Carlo Maus

Agenda

1	Die eAU – Was ändert sich?	3
2	Die eAU – Was bleibt?	4
3	Sonderfälle	5
4	Abruf der eAU	6
5	Handlungsbedarf	8
6	Ihre Fragen	9



Die eAU – was ändert sich?

- Neues Verfahren für **gesetzlich Versicherte seit 1. Januar 2023**
- Vorlagepflicht der „Papier-AU“ entfällt
- Arbeitgeberverfahren: Pflicht der Arbeitgeber, die eAU elektronisch bei den Krankenkassen abzufragen
 - Arbeitsunfähigkeiten von Vertragsärzt:innen und Zahnärzt:innen
 - Arbeitsunfähigkeiten bei Arbeitsunfällen
 - Stationärer Aufenthalt im Krankenhaus



Die eAU – was bleibt?

Beschäftigte müssen sich weiterhin rechtzeitig krankmelden (beim Arbeitgeber)

Textform zu Nachweiszwecken empfehlenswert

Beschäftigte müssen sich weiterhin rechtzeitig krankschreiben lassen (Feststellung der Arbeitsunfähigkeit)

Arbeitsvertrag, interne
Regelungen bzw. EFZG
maßgeblich

Pflicht zur Krankmeldung
ab dem 1. Tag weiterhin
möglich

Privat Versicherte – Prozesse wie bisher

Sonderfälle

- Arzt nimmt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teil
 - Privatärzte
 - Ärzte im Ausland
- Krankheit des Kindes
- stufenweise Wiedereingliederung
- Rehabilitationsleistungen
- im Fall eines Beschäftigungsverbots
- bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten



Abruf der eAU

- Datenabfrage durch den Arbeitgeber (HR, Payroll) bei den Krankenkassen
- Kein regelmäßiger oder pauschaler Abruf der eAU Daten!
- Nur auf Basis der Krankmeldung des/der Beschäftigten (Dokumentation!)
- Jede Arbeitsunfähigkeitszeit (Erst- und Folgebescheinigung) separat
- Systeme (Datev, SAP, etc.) führen in der Regel durch den Prozess
- Bei externen Service Providern, z.B. Steuerberater/Payroll-Provider, muss Krankmeldung weitergeleitet werden

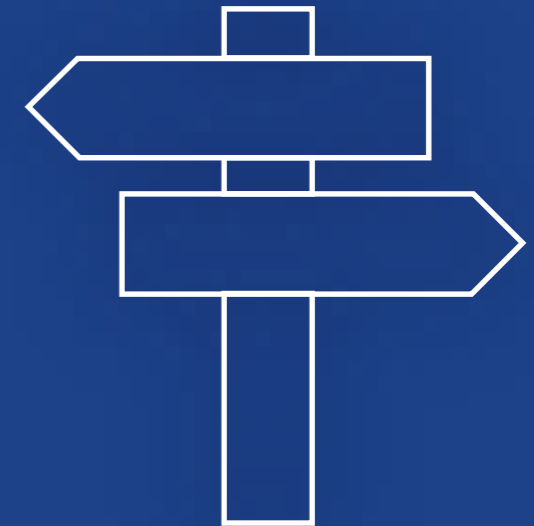
Abruf der eAU

Insbesondere wichtig ist der Zeitpunkt des Abrufs:

- Abfrage frühestens einen Kalendertag nach der ärztlichen Feststellung
 - EFZG: ab dem 4. Tag
 - Oder früher nach Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, etc.
- Zeitversetzte Übermittlung der eAU Daten vom Arzt an die Krankenkasse
- Derselbe AU-Zeitraum kann nur einmal innerhalb von 14 Tagen abgefragt werden
 - Wird automatisch von der Krankenkasse gemeldet, sobald die eAU vorliegt

Handlungsbedarf

- Arbeitsvertragsmuster für Neueinstellungen anpassen
- HR-Abteilung, Payroll einweisen
- Kommunikation an die Belegschaft:
 - Klare Eingangskanäle (Adressat, Form) festlegen
 - Information über Sonderfälle (insbes. Auslandskrankschreibungen)
- Policy
- Ggf. Betriebsvereinbarung
- FAQ



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Ihre Fragen



Ihre Ansprechpartner:innen



**Janine Krupa-Soltane,
LL.M.**

Salary Partner, München
+49 89 21038 0
J.Krupa-Soltane@taylorwessing.com

Janine Krupa-Soltane ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und berät nationale und internationale Mandanten auf dem gesamten Gebiet des Individual- und Kollektivarbeitsrechts. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte umfassen insbesondere den Beschäftigtendatenschutz, die Gestaltung und Verhandlung von (IT-) Betriebsvereinbarungen sowie Fragestellungen im Bereich der HR-Datenschutz-Compliance. Darüber hinaus berät sie zu betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen, insbesondere bei Restrukturierungen und Personalanpassungen.

Des Weiteren verhandelt sie mit Betriebsräten und Gewerkschaften und vertritt Mandanten regelmäßig im Rahmen von gerichtlichen Streitigkeiten, sowohl in kollektiven arbeitsrechtlichen als auch in individuellen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.



Dr. Carlo Maus

Associate, München
+49 89 21038 0
C.Maus@taylorwessing.com

Carlo Maus ist Mitglied des arbeitsrechtlichen Teams im Münchner Büro. Er berät deutsche und internationale Unternehmen sowie Führungskräfte in allen Bereichen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts einschließlich der arbeitsgerichtlichen Prozessführung und der Vertretung in betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstellen.

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2023

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.